



KHN

## Funkzeugnispflicht für Schiffsführer

Gemäß der Zwölften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 ist die Sportseeschifferscheinverordnung geändert worden.

Eine Verknüpfung mit nautischen Befähigungen (Sportschiffer- oder Sporthochseeschifferschein) und Funkbetriebszeugnissen ist nicht mehr vorgesehen. Dafür ist aber folgende Regelung eingesetzt worden:

**"Führer von Sportfahrzeugen müssen Ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst entsprechend der vorhandenen funktechnischen Ausrüstung des Fahrzeuges nachweisen"**

Dies gilt uneingeschränkt für alle Sportfahrzeuge. Hierunter fallen auch Charteryachten. Hier ist zu beachten, dass Yachten über 12 m Länge, welche für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden, mit entsprechenden Funkanlagen ausgerüstet sein müssen.

Ohne ein gültiges Zeugnis darf der Schiffsführer mit der Yacht nicht auslaufen. Es genügt nicht, dass ein Crew-Mitglied ein Zeugnis hat.

Es genügt auch nicht, dass die Anlage ausgeschaltet bleibt. Die Anlage müsste von Bord genommen und die Frequenzteilungsurkunde an die Bundesnetzagentur zurückgegeben werden.

Da dieses umständliche Procedere für die Vercharterer nicht praktikabel ist, werden sie den Nachweis des Funkzeugnisses verlangen.

Auch im **Binnenschiffahrtfunk** gilt, dass eine Funkanlage nur mit einem gültigen Zeugnis betrieben werden darf.

Es ist damit zu rechnen, dass im kommenden Jahr verstärkt Kontrollen vorgenommen werden. Überprüfungen werden in den Häfen und Liegeplätzen an den Küsten und im Bereich der Binnenwasserstraßen durchgeführt. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei.

Es wird u.a. überprüft, ob

- eine gültige Frequenzteilungsurkunde vorliegt
- ein für das Betreiben gültiges Zeugnis vorhanden ist
- die Funkanlage mit den zugeteilten MMSI bzw. ATIS Nummern programmiert ist
- die Sendeleistung und Frequenztoleranzen den Vorschriften entsprechen

Wird die Funkstelle ohne entsprechende Frequenzteilungsurkunde (Genehmigungsurkunde) oder ohne ein gültiges Funkzeugnis betrieben, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Zusätzlich kann die Bundesnetzagentur noch Gebühren für ihre Maßnahmen erheben.

### Fazit:

**Da eine See- oder Binnenschiffsfunkanlage ein wesentlicher Sicherheitsfaktor an Bord ist, sollte ein verantwortungsvoller Schiffsführer das entsprechende Zeugnis besitzen.**